

Gemeindeverwaltungsverband Plochingen

SATZUNG

über

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 5 Abs.1 Ziff. 5 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen am 11.11.2024 folgende Änderungen der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Neufassung vom 17.03.2003 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Den ehrenamtlich tätigen Bürgern werden als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes folgende Entschädigungen gewährt:

1. Bei Tätigkeit im Verbandsgebiet am gleichen Tag

a)	bis zu 3 Stunden	Euro 35,--
b)	mehr als 3 - 5 Stunden	Euro 55,--
c)	mehr als 5 Stunden	Euro 70,--

2. Für Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes

Außer den Entschädigungen nach Nr. 1 noch Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes vom 20.05.1996 in der jeweils gültigen Fassung und den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

(2) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird der tatsächlichen Dienstverrichtung noch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.

(3) Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Verbandsversammlung wird für die Teilnahme an einer Versammlung unabhängig von der Dauer eine pauschale Entschädigung in Höhe von Euro 55,-- gewährt.

§ 2

Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

In Abweichung von den Bestimmungen des § 1 erhalten der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter zur Abgeltung ihrer Arbeitsleistung und des damit verbundenen Aufwandes folgende pauschale Aufwandsentschädigung:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Der Verbandsvorsitzende | monatlich Euro 400,-- |
| b) | Der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden | monatlich Euro 100,-- |
| c) | Der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden | monatlich Euro 100,-- |

Mit dieser Pauschalentschädigung sind gleichzeitig sämtliche Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Esslingen abgegolten.

§ 3

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt am 01.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.1979 mit den in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen außer Kraft.

Die Satzungsänderungen in § 1 Abs. 1 Ziff. 1, in § 1 Abs. 3 und in § 2 treten am 01. Januar 2025 in Kraft, gleichzeitig treten die Änderungen vom 01.07.2008 außer Kraft.